

# Satzung

## über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Schwarzenfeld

Der Markt Schwarzenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### S A T Z U N G

#### § 1

##### Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Schwarzenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Schwarzenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### § 2

##### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Schwarzenfeld“ vom 19.10.2006, zuletzt geändert am 16.10.2012, außer Kraft.

Schwarzenfeld, 16.11.2016

**Markt Schwarzenfeld**

R o d d e  
Erster Bürgermeister



# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Schwarzenfeld

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten und Ausrückestundenkosten

Mit den Streckenkosten werden die kilometerbedingten Aufwendungen durch den Einsatz der Fahrzeuge abgegolten.

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den eingesetzten Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens.

Die Kosten betragen für	jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (Streckenkosten)	jede berechenbare Stunde (Ausrückestundenkosten)
<b>1. Löschfahrzeuge</b>		
1.1 Löschgruppenfahrzeug HLF 20 oder LF 16/12	7,94 €	115,00 €
1.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €	98,99 €
1.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €	86,73 €
1.4 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €	71,64 €
<b>2. sonstige Fahrzeuge</b>		
2.1 Versorgungs-LKW	3,80 €	36,42 €
2.2 Einsatzleitwagen ELW	2,80 €	25,00 €
2.3 Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €	27,94 €
2.4 Beleuchtungsfahrzeug	3,00 €	35,00 €

### 2. Arbeitsstundenkosten und Einsatzpauschalkosten

Wird technisches Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten oder Pauschalkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.  
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für	je berechenbare Stunde
1.1 Tragkraftspritze TS 8/8	50,00 €
1.2 Tragkraftspritze TS 16/8	50,00 €
1.3 Stromaggregat	25,00 €
1.4 Hochdrucklüfter	20,00 €
1.5 Tauchpumpe	15,00 €
1.6 Wassersauger	15,00 €
1.7 Be- und Entlüfter	15,00 €
1.8 Mehrzweckboot MZB	25,00 €
1.9 Pulverlöschanhänger P 250	30,00 €
2.0 Wasserwerferanhänger	30,00 €
2.1 Verkehrssicherungsanhänger VSA	35,00 €

Als Pauschalkosten werden berechnet für	je Einsatz
1.1 Wärmebildkamera	30,00 €
1.2 Mehrzweckzug	15,00 €
1.3 Seilwinde	30,00 €
1.4 Türöffnung	50,00 €
1.5 Atemschutzgerät (einschl. Reinigung und Prüfung)	50,00 €
1.6 Chemikalienschutzanzug (einschl. Reinigung und Prüfung)	62,00 €

### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 13,70 €  
(siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

1.11- 0918.02 -020347

Diese Satzung wurde am **16. November 2016** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld – im Rathaus Schwarzenfeld – zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Schwarzenfeld hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **17. November 2016** angeheftet und am **02. Januar 2017** wieder abgenommen.

Schwarzenfeld, 05.01.2017

**- Markt Schwarzenfeld -**



Rodde  
Erster Bürgermeister

### Verteiler

- 02 1 x
- 1.11 Satzungsakte 2 x
- Ortsrecht 1 x
- Reserve 1 x
- 3.1 1 x
- 2.1 1 x
- 1.2 1 x
- 1.21 1 x
- 1.22 1 x
- FF Schwarzenfeld: erster Vorsitzender 1 x
- FF Schwarzenfeld: erster Kommandant 1 x
- FF Schwarzenfeld stellv. Kommandant 1 x
- FF Frotzersricht: erster Vorsitzender 1 x
- FF Frotzersricht: erster Kommandant 1 x
- FF Frotzersricht: stellv. Kommandant 1 x
- FF Pretzabruck: erster Vorsitzender 1 x
- FF Pretzabruck: erster Kommandant 1 x
- FF Pretzabruck: stellv. Kommandant 1 x
- FF Sonnenried: erster Vorsitzender 1 x
- FF Sonnenried: erster Kommandant 1 x
- FF Sonnenried: stellv. Kommandant 1 x
- Landratsamt Schwandorf 1 x